

Flugzentrum Bayerwald
Schorsch Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth / Donau

Gmund, 03.03.2022 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wohlwiesen", 93486 Runding

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Flugzentrum Bayerwald (Schorsch Höcherl) vom 4.12.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Piloten der Flugschule Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Wohlwiesen

2. Lage der Startfläche:

Gemarkung Runding

Gemeinde Runding

Landkreis Cham

3. Flugbetriebsflächen:

Start- / Landeplatz: Bezeichnung: „Wohlwiesen“

Koordinaten: N 49°13' 27,38" E 12°45' 22,25"

Flurst. 523, 525

Höhe Startplatz: 475 m

Höhendifferenz: 50 m (zu LP am Ü-Hang)

Startrichtung: 260°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts mit Flugschülern dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Der im unteren Bereich des Übungshangs befindliche Weg (kleine Geländekante) sollte nicht für Landungen genutzt werden.
3. Das Gelände darf nur für Start- und Landeübungen im beantragten Umfang genutzt werden. Bei Abweichungen ist vorab die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen (Auflage Landratsamt Cham vom 12.7.2021 Az: Natur-1742-25-1994).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte das Gelände über den 31.12.2025 genutzt werden, ist eine erneute Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham einzuholen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,00,- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 4.12.2021 beantragte die Flugschule „Flugzentrum Bayerwald“ eine Außenstart- und -landelaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz für den Übungshang „Wohlwiesen“, Gemeinde Runding.

Der Antragsteller beteiligte im Vorfeld das Landratsamt Cham und die Gemeinde Runding. Die Gemeinde Runding stimmte dem Betrieb mit Datum des

27.10.2021 zu. Das Landratsamt Cham (Untere Naturschutzbehörde) stimmte mit Bescheid vom 12. Juli 2021 mit Auflagen zu. Die naturschutzfachliche Zustimmung wurde befristet bis zum 31.12.2025. Diese muss nach Ablauf durch den Inhaber der luftrechtlichen Erlaubnis erneuert werden, damit die Erlaubnis nach § 25 LuftVG weiterhin genutzt werden darf.

Das Gelände wurde am 9. Nov. 2021 durch den DHV besichtigt und überprüft. Das Gelände ist hindernisfrei in Startrichtung Westsüdwest und für einen Übungshang ideal geneigt. Die Eignung wurde festgestellt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Wohlwiesen Flurstückskarte